

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruppertsberg

vom 23. Oktober 1959

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt:
(1 Bürgermeister, 1 Beigeordnete, 13 Gemeinderäte)
Sämtliche Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen.
Anwesend sind: 15

Nicht erschienen sind: ---

Die Beratungsgegenstände sind öffentlich ortsüblich bekanntgemacht:

Beratungsgegenstände:

11.) - Feststellung des genehmigten Änderungsplanes I vom 4.1.1959 zum Bebauungsplan der Gemeinde Ruppertsberg vom Mai 1955 samt den dazu gehörigen Erläuterungen v. 24. 1. 1959.

Zu 11.) - Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Pfalz vom 14.9.1959 - Az.: 42d - 143/31 - 9450/59 - und stellt fest, daß der Änderungsplan I vom 4.1.1958 zum Bebauungsplan der Gemeinde Ruppertsberg vom Mai 1959 mit den dazu gehörigen Erläuterungen vom 24.1.1959 nunmehr Rechtskraft erlangt hat.

Worüber Protokoll!
gez. Unterschriften.



Für die Richtigkeit
Ruppertsberg, den 28. Oktober 1959
Gemeindeverwaltung:

**BEZIRKSREGIERUNG
DER PFALZ**

Thomas
NEUSTADT a. d. Weinstr., den 14.9.1959
Friedrich-Ebert-Str. 14
Tel.: 2621, 2701, 3371

Az.: 42d -143/31- 9450/59

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

Verg. bei Ihnen
sp.

23.9.

An das
Landratsamt
Neustadt a.d.Weinstr.



Betr.: Vollzug des Aufbaugesetzes;
hier: Ruppertsberg, Genehmigung des Änderungsplanes I
zum Bebauungsplan der Gemeinde.

Bezug: Vorlage v. 17.8.59 Az. 610-07/18.

Beil.: 1 Bebauungsplan mit aufgeklebter Änderung I nebst Erläute-
rungen
1 Abdruck d. Gen.-Verfg. f. d. Gemeindeverwltg. Ruppertsberg

Der Änderungsplan I vom 4.1.1958 zum Bebauungsplan der Gemeinde Ruppertsberg vom Mai 1955 lag mit den dazugehörigen Erläuterungen vom 24.1.1959 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.1.1959 in der Zeit vom 26.1.1959 bis einschl. 25.2.1959 öffentlich aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Änderungsplan I und die Erläuterungen werden hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 genehmigt.

Der genehmigte Änderungsplan I samt Erläuterungen ist nunmehr gemäß § 19 Abs. 3 des Aufb. Ges. durch Gemeinderatsbeschluß festzustellen; die Feststellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Feststellung und Bekanntmachung sind auf dem Plan und den Erläuterungen zu vermerken.

Wir bitten, uns einen Abdruck der entsprechenden Vermerke unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch der Gemeinde zu übersenden.

Landratsamt
Neustadt a. d. Weinstraße
Eing: 24.06.1959
10-11-13

[Faint, mostly illegible text, possibly a letter or official document, with some lines of text visible.]

Durch die Feststellung wird der Änderungsplan I mit den Erläuterungen ortsrechtliche Norm und bindet als solche auch die Gemeinde. Abweichungen von der in ihm dargestellten Nutzungsart der Grundstücke, ihrem Nutzungsgrad sowie hinsichtlich der Bebauung der Grundstücke nach Fläche und Höhe und bezüglich der Gliederung der Baumassen sind unzulässig. Weitere Änderungen des Planes und der dazugehörigen Erläuterungen können nur vorgenommen werden, wenn die Entwicklung dies erfordert. Dabei ist für den geänderten Plan mit entsprechenden Erläuterungen gemäß § 21 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 ein neues Genehmigungsverfahren nach § 19 des Gesetzes unter Beachtung der RE.v.18.2.1955, Az. 40 - Tgb.Nr.9522/54 - die Rechtsnatur der Bebauungspläne usw. betreffend - durchzuführen.

Für den Bereich der Planänderung wird mit der Feststellung durch die Gemeinde gemäß § 20 Abs. 1 a des Aufb.Ges. bewirkt, daß entgegenstehende Bauvorschriften, soweit sie mit RE.v. 18.9.1956, Az. 42/c -143/31- Tgb.Nr.7364/56 genehmigt wurden, als aufgehoben gelten.

I.A.

(Schaltenbrand)
Oberregierungsbaurat

Entwurf

- 2 -

geschrieben:	30.9.59-fz
von:	
abgegeben:	1.10.59

Az.: 610-07/18

I. In Abdruck mit 1 genehmigten Exemplar des Teilbauungsplanes und der Erläuterungen an die Gemeindeverwaltung Ruppertsberg

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Es wird gebeten, den Feststellungsvermerk 4-fach, der beglaubigte Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeinde 2-fach über die Feststellung der Änderung I nebst Zusatzerläuterungen vorzulegen.

Neustadt an der Weinstrasse, den 30. Sept. 1959

Landratsamt:
- Kreisbauamt -

II. Wvl. 20.10.1959

I.A.



Th.

Entwurf

17. Aug. 1959

I. An

geschrieben:	17. 8. 59 Sp
verglichen:	
abgesandt:	20. 11. 59

die Bezirksregierung der Pfalz
Neustadt an der Weinstrasse

610007/18

Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Ruppertsberg Änderung I
für das Gebiet B

Bezug: Entschl. v. 25.4.1958 Az.: 42/d-143/31-6408/58 und
" v. 21.10.1958 Az. 42/d-143/31-6408/58

Beil.: je 2 genehmigte Exemplare des Teilbebauungsplanes
und der Erläuterungen u.R.
1 Tekturplan
3 Zusatzerläuterungen 2 u.R.
1 Bekanntmachung
1 Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeinde.

Sachbearbeiter: T.A. Thomas

Im Nachgang zum diesseitigen Vorlagebericht vom 8.4.
1958 werden die mit o.g. Entschl. geforderten Unterlagen in
Vorlage gebracht.

Um Genehmigung der Tektur I mit Zusatzerläuterungen
nach Massgabe des § 19 und 21 Aufb.Ges. wird gebeten.

Die Zusatzerläuterungen lagen in der Zeit vom 26.1. -
25-2-1959 öffentlich aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

II. Wvl. 20.9.1959

1. 11. 1959

1950

1950



1950